

Haus- und Badeordnung für das Freibad

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs- und der Außenanlage.
2. Sie ist für jeden Badegast verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann je nach Aufwand ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Umkleiden, in den Dusch- und Sanitärräumen sowie am Beckenumgang untersagt.
Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes.
Die Verwendung von Feuer ist untersagt.
6. Am Beckenumgang und den Durchschreitebecken ist es nicht gestattet zu essen und zu trinken.
Gegenstände aus Glas oder scharfkantigen Materialien (Flaschen, Dosen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär-, und im Badebereich nicht benutzt werden.
7. Die im Sinne dieser Haus- und Badeordnung erteilten Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
Das Personal und weitere Beauftragte Personen des Bades übt gegenüber allen Badegästen, einschließlich des Kioskbereiches das Hausrecht aus.
Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Dem Badegast ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Griesheim.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang zum Bad bekannt gemacht. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss. Die Badegäste müssen 15 Minuten vor Betriebsschluss die Becken verlassen und zum Betriebsschluss das gesamte Bad.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen unüblichen Zwecken nutzen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren und Nichtschwimmer ist die Begleitung einer geeigneten erwachsenen Begleitperson erforderlich.
6. Die Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
7. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
8. Bei ungünstiger Witterung bleibt die Verkürzung der Badezeit vorbehalten. Bei Wetterumbruch wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen (z.B. die Großwasserrutsche) sowie Veranstaltungen des Bades oder der Vereine auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch die Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten und erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fährlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind aus der Haftung des Betreibers ausgenommen.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet.
5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
7. Personen- und Sachschäden sind dem Badepersonal unverzüglich anzuzeigen.

IV. Benutzung und besondere Bestimmungen für den Badebetrieb

1. Die Toiletten und Duschen dürfen nur von Personen des Geschlechts betreten werden, für die sie bestimmt sind.
2. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen das Schwimmer - und Springerbecken nicht benutzen, auch nicht mit Schwimmhilfen.
5. Der Beckenumgang darf nicht mit Straßenbekleidung und/oder Schuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Besucher.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
10. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

11. Beachten Sie die Hinweistafeln und Piktogramme für die Großwasserrutsche.
Der Sicherheitsabstand sowie das sofortige Verlassen des Landbeckens müssen eingehalten werden. Die Nutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Die Benutzung der Kleinkinderrutsche ist nur für diesen Personenkreis erlaubt, daher ist eine Beaufsichtigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Das angebrachte Schild gibt Hinweise für die Nutzung. Generell muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
13. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
14. Die Benutzung von Sport - und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Ballspiele sind nur im Nichtschwimmerbecken mit weichen Bällen erlaubt soweit kein anderer Badegast dadurch belästigt wird.
Das Ballspielen im Schwimmerbecken und auf den Liegewiesen ist nicht gestattet.
Eine Ausnahme hiervon stellt das Beachvolleyballfeld dar.
16. Die Benutzung von Luftmatratzen und anderen Spielgeräten im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
17. Bei Gewitter sind die Becken und die Wiesen sofort zu räumen. Folgen Sie den Anweisungen des Personals.
Nutzen Sie die Unterstände vor den Umkleide- und Sanitärräumen.
18. Der Zugang zu den Becken muß über die Durchschreitebecken erfolgen. Dabei sollen sich die Badegäste kalt abbrausen.
19. Der Aufenthalt am Beckenumgang und in den Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet (z.B. keine überlangen Hosen, keine abgeschnittenen Jeans, T-Shirts). Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung dieser Anforderung entspricht, treffen die Schwimmmeister. Badekleidung und andere Wäschestücke dürfen in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
20. Das Planschbecken ist allein den Kleinkindern und deren Eltern vorbehalten.

V. Besondere Einrichtungen

1. Für die Großwasserrutsche gelten eigene Nutzungsordnungen, die auf den Hinweistafeln an der Rutschenanlage angebracht sind.

VI. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul - und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Wünsche Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Diese Haus- und Badeordnung orientiert sich an dem von der „Deutschen Gesellschaft für das Badewesen“ herausgegebenen Muster.

Griesheim, den 10.10.2007
gez. Leber
Bürgermeister